

# **Schutzkonzept für die Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen**

Erstellt: Juni 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

### **Ziele**

### **Leitsätze**

### **Maßnahmen**

- a) Führungszeugnis
- b) Selbstverpflichtungserklärung
- c) Implementierung des Themas in Bewerbungsgesprächen
- d) Potenzial- und Risikoanalyse
- e) Schulungen zur Prävention
- f) Ablaufplan bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- g) Vertrauenspersonen
- h) Beschwerdemanagement
- i) Interventionsplan
- j) Strafanzeige
- k) Meldepflicht
- l) Aufarbeitung
- m) Rehabilitierung
- n) Gesamtverantwortung

### **Kontaktdaten**

### **Anhang**

Selbstverpflichtung

Schaubild Interventionsplan

## **Präambel**

In den letzten Jahren hat das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ zu Recht verstärkte Aufmerksamkeit erhalten – sowohl in der Gesellschaft als auch in der Kirche. Grenzverletzungen in Form von körperlicher, seelischer und digitaler Gewalt haben häufig schwerwiegende seelische Folgen, weshalb ein sensibler und verantwortungsvoller Umgang mit diesen unerlässlich ist.

Die evangelische Gemeindegemeinschaft sowie die Seelsorge leben von vertrauensvollen Beziehungen sowie von Begegnung von Menschen jeden Alters; Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Besucher\*innen von Gottesdiensten, Gruppen sowie bei Veranstaltungen.

In diesen Begegnungen – insbesondere in solchen mit Schutzbefohlenen wie Kindern, Jugendlichen und denjenigen, die Unterstützung benötigen – entsteht persönliche Nähe. Diese darf niemals ausgenutzt werden. Vertrauen braucht Schutz. 1 In der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen setzen wir uns daher aktiv für Prävention und Aufklärung ein und schaffen einen geschützten Raum für alle. Problemen und

Misständen begegnen wir offen und transparent. Gewalt jeglicher Art wird nicht tabuisiert. Wir schauen hin, helfen und klären auf. Es wird weder geschwiegen noch vertuscht.

Unser Schutzkonzept ist ein verbindlicher Leitfaden für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Dabei gelten für uns folgende Grundsätze:

- Die Würde und Persönlichkeit aller Menschen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Menschen ist unantastbar.
- Schutzbefohlene sind uns anvertraut – ihr Wohl steht an erster Stelle.
- Wir schaffen Räume für sie, in denen sie sich frei und sicher entfalten können.
- Prävention braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.
- Grenzverletzungen werden konsequent verfolgt.

## Ziele

Die Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen ist frei von jeglicher Form von Gewalt. Dafür setzen sich alle, die in ihr Zusammenkommen, aktiv ein.

- Mitarbeitende und Besucher\*innen erleben die Gemeinde als einen geschützten Raum, in dem sie herzlich willkommen sind.
- Räume und Abläufe sind angstfrei.
- Alle, die in der Gemeinde zukommen, orientieren sich an den gemeinsamen Leitsätzen
- Vertrauenspersonen als Ansprechpartner\*innen und Verfahren sind bekannt.

## Leitsätze

Im Kirchenkreis schaffen wir ein Umfeld, in dem alle, die in ihm zusammenkommen, sich willkommen fühlen und angstfrei sein können.

1. Wir gehen achtsam miteinander um und dulden keine Verhaltensweisen, mit denen Menschen bevormundet, mit denen sie bedrängt oder mit denen ihnen Gewalt angetan wird.
2. Wir respektieren alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit und fördern ein Klima der Freiheit und der gegenseitigen Wertschätzung.
3. Wir wenden uns gegen diskriminierendes<sup>1</sup> und grenzüberschreitendes Verhalten sowie jegliche Form von Gewalt. Wir wenden uns auch gegen Strukturen, die einem solchen Verhalten oder Gewalt Vorschub leisten.
4. Wir verhalten uns selbst nicht diskriminierend, grenzüberschreitend oder gewalttätig, und wir sorgen für entsprechende strukturelle Voraussetzungen.
5. Wir sind offen für Kritik und fördern eine Kultur, die der Verständigung dient.
6. Wir orientieren uns am Doppelgebot der Liebe: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft und deinem ganzen Gemüt, und deinen Nächsten wie dich selbst.“ (Lukas 10,27)

---

<sup>1</sup> Dazu zählt insbesondere sexistisches und rassistisches Verhalten. Zur Begriffsbestimmung siehe § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

## Maßnahmen

### a) Führungszeugnis

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden haben bei der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Personalabteilung des Kirchenkreises ist verantwortlich, dies nachzuhalten.

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit Senior\*innen haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, wenn Art, Dauer und Umfang dies voraussetzen.

### b) Selbstverpflichtungserklärung

Alle im der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen beruflich oder ehrenamtlich Tätigen unterschreiben bei Aufnahme einer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung<sup>2</sup>, unabhängig von Art, Dauer und Umfang ihrer Mitarbeit. Mit der Unterzeichnung bestätigen sie die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Eingegangene Selbstverpflichtungserklärung zum Zeitpunkt vor der Fusion der Kirchengemeinden Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth und der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde behalten ihre Gültigkeit.

### c) Implementierung des Themas in Bewerbungsgesprächen

Die Ziele und Leitsätze des Schutzkonzeptes werden in den Auswahlverfahren mit Personen thematisiert, die sich auf Stellen der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen bewerben.

### c) Potenzial- und Risikoanalyse

Eine Potenzial- und Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen, mit unterschiedlichen Methoden und unter Einbeziehung der Mitarbeitenden und Besucher\*innen der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen durchgeführt und ggfs. aktualisiert werden. Die Konsequenzen sind durch die Leitung der Gemeinde ebenfalls regelmäßig nachzuhalten.

### e) Schulungen zur Prävention

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Entsprechend der jeweiligen Tätigkeit wird zwischen Grund-, Intensiv- und Leitungsschulung differenziert. Für die hauptamtlichen Mitarbeitenden zählt die Teilnahme als Dienstzeit, eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten eine Schulung im Rahmen ihrer Grundausbildung, bestenfalls in der Juleica-Schulung.

---

<sup>2</sup> siehe Anhang

### **f) Ablaufplan bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung**

In einem Verdachtsfall orientiert sich die Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen an dem Ablaufplan für Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung, der auf der Website der *evangelischen jugend düsseldorf* öffentlich hinterlegt ist.<sup>3</sup>

### **g) Vertrauenspersonen**

Als Ansprechpartner\*innen für Betroffene, Angehörige von Betroffenen und ratsuchende haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt gelten die vom Kreissynodalvorstand benannten Vertrauenspersonen. Die Namen der Vertrauenspersonen werden allgemein kommuniziert.<sup>4</sup>

Die Vertrauenspersonen fungieren als Lotsen im System. Sie stehen in Kontakt zu der landeskirchlichen Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Die Verantwortung für die Fallbearbeitung liegt bei dem jeweiligen Träger.

### **h) Beschwerdemanagement**

Wer von einem Fall mit begründetem Verdacht auf das Vorliegen sexualisierter Gewalt Kenntnis erhält, ist nach dem Kirchengesetz verpflichtet, sich unverzüglich an die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu wenden.<sup>5</sup> Wünschenswert ist eine gleichzeitige Information an eine der Vertrauenspersonen.

Im Falle eines Erlebens von sexualisierter Gewalt oder eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt können sich alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises oder an die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland<sup>6</sup> wenden.

Wenden sich Betroffene oder Personen mit einem Verdacht an haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen, so sind letztere verpflichtet, diese an die Vertrauenspersonen zu verweisen. Die Vertrauenspersonen unterstützen ratsuchende Personen und stellen ggf. Kontakt zur Ansprechstelle der Landeskirche her.

### **i) Interventionsplan**

Im Falle eines Erlebens von sexualisierter Gewalt oder eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt wenden sich die Vertrauenspersonen an den\*die Superintendent\*in, der\*die das Kriseninterventionsteam des Kirchenkreises einberuft.

---

<sup>3</sup> <https://ejdus.de/themen/kinder-und-jugendschutz/>

<sup>4</sup> Aktuelle Kontaktdaten der Vertrauenspersonen siehe unten

<sup>5</sup> siehe k) Meldepflicht

<sup>6</sup> Aktuelle Kontaktdaten der Meldestelle der EKIR siehe unten

Dem Kriseninterventionsteam gehören an:

- der\*die Superintendent\*in
- ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes
- die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises
- der\*die Leiter\*in der Pressestelle des Kirchenkreises
- der\*die Leiter\*in des betroffenen Arbeitsbereiches
- bei betroffenen Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so liegt die Fallverantwortung immer in der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um andere Mitarbeitende, so liegt die Fallverantwortung beim Anstellungsträger.

Eine zeitnahe Klärung des Falls ist anzustreben. Dabei sind vor allem Schutz und Hilfestellung für Betroffene sicherzustellen. Es erfolgt eine Dokumentation nach internen Vorgaben. Nach der Intervention muss eine Aufarbeitung und gegebenenfalls eine Rehabilitation erfolgen.

#### **j) Strafanzeige**

Unabhängig von den hier aufgeführten Abläufen sind Betroffene, Ratsuchende, Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen unterstützt die Strafverfolgungsbehörden bei deren Ermittlungen, indem Informationen oder wenn gewünscht Datenträger etc. zur Verfügung gestellt werden. Auf das Seelsorgegeheimnis ist im Einzelfall hinzuweisen und auf eine Beteiligung eines Rechtsanwaltes an der Auswertung soll hingewirkt werden.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam grundsätzlich die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige durch den Träger geprüft.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben der unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen, die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht, Gefahr für Leib oder Gesundheit der betroffenen Person oder Suizidgefährdung gegeben ist.

Dies wird vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abgewogen und dokumentiert. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind allen Mitarbeitenden bekannt und die Vertrauensperson berät Betroffene im Einzelfall hierüber.

#### **k) Meldepflicht**

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche

im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine\*n haupt- oder ehrenamtliche\*n kirchliche\*n Mitarbeitende\*n oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Wenn haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt. Hauptamtliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

Wendet sich ein\*e ehrenamtliche\*r Mitarbeitende\*r wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine\*n hauptamtliche\*n Mitarbeitende\*n oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte ehrenamtliche\*n Mitarbeitende\*n so ist sie\*er verpflichtet, die oder die\*den Mitarbeitende\*n bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

Wendet sich ein\*e ehrenamtliche\*r Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine\*n hauptamtliche\*n Mitarbeitende\*n oder an eine in ihr\*sein Amt berufene oder gewählte ehrenamtliche Person, so ist sie\*er verpflichtet, die\*den ehrenamtliche\*n Mitarbeitende\*n bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Wendet sich ein\*e hauptamtliche\*r Mitarbeitende\*r wegen der Einschätzung eines Verdachts an die\*den Vorgesetzte\*n, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese\*dieser verpflichtet, die\*den hauptamtliche\*n Mitarbeitende\*n zu unterstützen, dass sie\*er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

Wendet sich ein\*e hauptamtliche\*r Mitarbeitende\*r wegen eines begründeten Verdachts an die\*den Vorgesetzte\*n, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese\*dieser verpflichtet, die\*den hauptamtliche\*n Mitarbeitende\*n darauf hinzuweisen, dass sie\*er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die\*der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der\*des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die *Hotline der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung* und die *Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)*. Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht.

### **l) Aufarbeitung**

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung ist für die betroffene Person und die Institution immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Systemisch ist im Zuge jeder Aufarbeitung zu prüfen, wie es zu dem Fall von sexualisierter Gewalt kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat und für den Einzelfall angemessen war, was im Zuge der Rehabilitation der betroffenen Person und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies geschieht durch Seelsorgende und Fachkräfte, die ihnen zuhören, glauben, ihr Leid anerkennen und Ambivalenzen aushalten.

### **m) Rehabilitation**

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam dem Träger geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor.

### **n) Gesamtverantwortung**

Die Leitung der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Inhalte und für eine regelmäßige Evaluation des Schutzkonzeptes.

## **Kontaktdaten**

### **Vertrauenspersonen des Kirchenkreises**

- Pfarrerin Heike Schneiderei-Mauth  
Tel.: 0211/95757- 709, E-Mail: heike.schneiderei-mauth@ekir.de
- Nils Davidovic  
Tel.: 0211/95757-798, E-Mail: nils.davidovic@ekir.de

### **Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Tel.: 0211/4562-602, E-Mail: meldestelle@ekir.de

Adresse: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

### **Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Frau Claudia Paul (Tel.: 0211/3610-312, E-Mail: claudia.paul@ekir.de)

Adresse: Graf-Recke-Str. 209a, 40237 Düsseldorf

# Anhang

## Selbstverpflichtung gegenüber der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen

---

Name, Vorname

Der Dienst der Einrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Er ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, zu einem sicheren und wertschätzenden Umfeld für alle beizutragen, die in der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen zusammenkommen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf sexualisierte Gewalt und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter\*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Menschen nicht.
5. Ich nehme alle, die in der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen zusammenkommen, bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen. In Zweifelsfällen kann ich mich an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises oder der Landeskirche der EKIR wenden und beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSSG genannten Straftat\* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

---

Datum

---

Unterschrift

*\*) Das KGSSG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst.*

## Interventionsplan

